



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 17.12.2018

Satzung
der Gemeinde Oberreichenbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 17.12.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungs-berechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte beträgt:

	Ruhezeit	Ersterwerb	Verlängerung
a) für ein Einzelgrab	25 Jahre	560,22 €	16,20 €/a;
b) für ein Doppelgrab	25 Jahre	965,16 €	32,40 €/a;
c) für ein Mehrfachgrab	25 Jahre	1.370,12 €	48,60 €/a;
d) für eine Einzelgruft	25 Jahre	4.481,70 €	16,20 €/a;
e) für eine Doppelgruft	25 Jahre	8.369,25 €	35,64 €/a;
f) für ein Urnensäulengrab	15 Jahre	565,50 €	29,80 €/a.

Für Zubelegungen in vergebene Gräber werden folgende Gebühren erhoben:

g) Sargbestattung	155,26 €;
h) Urnenbeisetzung im Erdgrab	93,16 €;
i) Urnenbeisetzung im Urnensäulengrab	118,53 €.

- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr unverzinst zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Sargtransportwagen wird ein Tagessatz von 80,32 Euro erhoben.
- (2) Bei ausschließlicher Nutzung am Tag der Trauerfeier oder Aussegnung wird pauschal eine Gebühr von 40,16 Euro erhoben.
- (3) In diesen Gebühren ist auch die Benutzung der Leichenkühltruhe enthalten.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Erdreich, Aufbringen von Humus und damit zusammenhängende Dienstleistungen der Gemeinde wird nach dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof inklusive der Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs beträgt

im Einzelfall	30,00 Euro;
für die Dauer eines Jahres	60,00 Euro;
für die Dauer von zwei Jahren	110,00 Euro;
für die Dauer von drei Jahren	150,00 Euro;
für die Dauer von vier Jahren	180,00 Euro;
für die Dauer von fünf Jahren	200,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und die Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen beträgt 75,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Bestattungsantrages, einschließlich der Ausfertigung einer Graburkunde und gegebenenfalls einer Urnenbescheinigung beträgt 15,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Verlängerung, Übertragung oder den Übergang eines Nutzungsrechts beträgt 15,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Umbettung beträgt 15,00 Euro.
- (7) Genehmigung aufgrund der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Oberreichenbach 10 – 1.000,00 Euro.
- (8) Einzelanordnung aufgrund der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Oberreichenbach 10 – 500,00 Euro.
- (9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.07.2010 außer Kraft.

GEMEINDE OBERREICHENBACH

Oberreichenbach, den 17.12.2018

(Siegel)

Hacker, 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 17.01.2019, Nr. 1, amtlich bekannt gemacht.

Oberreichenbach, 17.01.2019
GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r
1. Bürgermeister

(Siegel)